Statuten Beachvolley Uptown Basel (BUB)

I. Name, Sitz und Haftbarkeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen Beachvolley Uptown Basel, nachstehend BUB genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des BUB ist in der Gemeinde Arlesheim.

Art. 3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des BUB haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf den jährlichen, maximalen Mitgliederbeitrag begrenzt.

II. Zweck des Beachvolley Uptown Basel

Art. 4 Zweck

Der BUB bezweckt die Verbreitung und die Förderung des Beachvolleyballspiels. Er ist bestrebt, allen Alters und Fähigkeitsstufen entsprechende Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten zu bieten, mit besonderem Fokus auf den Jugendbereich. Zu diesem Zweck bemüht sich der BUB unter anderem um geeignete Trainingslokalitäten. Der BUB pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

III. Zugehörigkeit zu Verbänden

Art. 5 Zugehörigkeit

Eine Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Volleyballverband (SVBV) und dem regionalen Basler Volleyballverband wird angestrebt.

IV. Mitgliedschaft

Art. 6 Der BUB besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Zum **Ehrenmitglied** des BUB kann von der Generalversammlung des BUB ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. **Passivmitglieder** des Vereins sind solche, welche dem Verein finanziell unterstützen, aber nicht aktiv mitwirken können. Als **Aktivmitglied**

des Vereines kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat. Als **Jugendmitglieder** des Vereines gelten Jugendliche zwischen dem 8. und 17. Altersjahr. Mit dem Erreichen des 18. Altersjahrs treten sie in die Aktivmitgliedschaft über.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Mit der Aufnahme in den Verein anerkannt das aufgenommen Mitglied die Statuten und unterzieht sich den darin enthaltenen Bestimmungen.

Art. 8

Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Art. 9

Jedes Mitglied ist, sofern es nicht von der Beitragspflicht befreit ist, gehalten, den Jahresbeitrag termingemäss zu entrichten.

Art. 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von einem ständigen Gremium des Vereines erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Art. 11

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachgekommen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die betreffenden Mitglieder sind rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 12

Jedes Aktivmitglied besitzt das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 13

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand seinen Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Vereinsjahres zu erklären.

VI. Organe des Vereines

Art. 14 Organe des BUB sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Die Sportkommissionen

Art. 15 Generalversammlung

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Mai bis zum 30. April. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten statt. Sie ist für nachstehende Geschäfte zuständig:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Traktandenliste
- Bericht des Präsidenten und des Sportchefs
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des neuen Budgets
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- allfällige Anträge

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus mindestens vier Mitgliedern, wobei pro Vorstandsmitglied maximal zwei der genannten Ämter ausgeübt werden können:

- Dem Präsidenten
- Dem Vizepräsidenten
- Dem technischen Leiter
- Dem Aktuar
- Dem Kassier

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereines, insbesondere:

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorbereitung sämtlicher durch die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte.

- Einberufung und Leitung der Generalversammlung.
- Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Wahl allfälliger Kommissionen.

Der **Präsident** oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident leitet die Versammlung des Vereines und die Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erstattet den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung. Der **Vizepräsident** übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Funktion. Der **Kassier** besorgt das Kassawesen des Vereines. Der **Aktuar** ist Schriftführer des Vereines. Er ist besorgt für die Korrespondenz und das Protokoll. Der **technische Leiter** ist für den ganzen technischen Ablauf im BUB verantwortlich; im Besonderen für die Belangen des Beachvolleyballs. Er organisiert Turniere und ist für die Förderung der Jugend zuständig.

Art. 17 Kommissionen

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann die Generalversammlung oder der Vorstand Kommissionen ins Leben rufen.

Art. 18 Revisor

Zwecks Prüfung der Vereinsrechnung wählt die Generalversammlung einen Revisor. Die Amtsdauer dieses Revisors fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen. Der Revisor hat Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung zu erstellen.

VII. Abstimmungen und Wahlen

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung des Vereines ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 20 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer 2/3- Mehrheit.

Art. 21 Wahlen

Die Wahlen sind auf Antrag geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge als Mandate zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

VIII. Finanzen

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv-, Jugend- und Passivmitgliedern.
- Erträgen durch Vermietung der Trainingslokalität
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.
- Werbeeinnahmen
- Sowie übrige Einnahmen

Art. 23 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 24 Ausgaben

Die Ausgaben des BUB bestehen aus:

- Verwaltungskosten
- Materialanschaffung
- Miete für die Trainingslokalität
- Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
- Übrige Ausgaben
- Eventuelle Verbandsbeiträge

IX. Schlussbestimmungen

Art, 25 Auflösung

Die Auflösung des BUB oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss und zum Fusionsbeschluss bedarf es der Stimmen von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Arlesheim treuhänderisch zu übergeben. Sollte während 10 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet werden, fällt der Betrag an die Gemeinde.

Art. 26 Teil- und Totalrevision

Eine Teil und Totalrevision der Statuten wird durch den Vorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder in die Wege geleitet. Die Revision ist von der Generalversammlung mit 2/3-Stimmmehrheit zu beschliessen.

Art. 27 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine abweichende Bestimmungen enthalten, gilt subsidiär das Zivilgesetzbuch (ZGB 60 ff).

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung der Gründerversammlung vom 11. Dezember 2016 in Kraft.

Arlesheim, 30. November 2016

Die Gründungsmitglieder